
(in Fassung vom 23. Juli 2012 und der Änderung vom 24. Juli 2014)

Master-Studiengang „International Sport Studies - ISS“

§ 1 Studienumfang

- (1) Der Master-Studiengang „International Sport Studies (ISS)“ umfasst Leistungen im Umfang von 120 ECTS Credits (cr), davon 90 cr in studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und 30 cr in den Abschlussprüfungen.
- (2) Das Master-Programm (ohne Prüfungen und Masterarbeit) ist eingeteilt in die Bereiche:
 - **Sportwissenschaftliche Vertiefung** (54 Credits)
 - Modul 1: Methodologie (16 Credits)
 - Modul 2: Ausgewählte Themen und Theoriefelder der Sportwissenschaft (12 Credits)
 - Modul 3: Interkulturalität, Theorie und Praxis des Sports (14 Credits)
 - Modul 4: Sportwissenschaftliche Forschung in der Diskussion (12 Credits).
 - **Sportwissenschaftliche Profilierung** (36 Credits)
 - Modul 5: Forschungsprojekte im Profildbereich (24 Credits)
 - Modul 6: Praktikum (12 Credits)
- (3) Zu Beginn des 2. Semesters muss der/die Studierende an einer umfassenden Studienberatung teilnehmen und ein Studienprofil (siehe Themen und Theoriefelder, Modul 2) wählen. Die Wahl eines Studienprofils setzt das Bestehen der Prüfungsleistung im Modul 2 in der entsprechenden Veranstaltung voraus.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die nachfolgenden Module 1 bis 8 bilden die Studieninhalte des Masterstudiengangs. Die Studierenden müssen die Module 1 bis 8 erfolgreich absolvieren. In Modul 2 ist die Lehrveranstaltung, welche dem angestrebten Studienprofil entspricht, mit einer Prüfungsleistung (PL) abzuschließen. In den beiden anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind Studienleistungen (StL) zu erbringen. Im Modul 6 sind das Praktikum zu absolvieren und ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (2) Die Prüfungsleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Modulnote. Schriftliche Prüfungsleistungen von Modulelementen dauern maximal zwei Stunden. Sie werden von dem/der zuständigen Dozenten/in benotet. Die Prüfungszeiten werden vom Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) über die Prüfungsverwaltung der Fachgruppe Sportwissenschaft bekannt gegeben. Prüfungsleistungen müssen mit einer mindestens ausreichenden Note (4,0 oder besser) abgeschlossen werden; Studienleistungen müssen zumindest mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen werden.
- (3) Das von den Studierenden nach dem ersten Semester zu wählende Studienprofil basiert auf einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 2. Neben einer bestandenen Prüfungsleistung in der entsprechenden Veranstaltung des Moduls 2 müssen

- 2 -

die Module 5 bis 8 (Forschungsprojekte im Profildbereich, Praktikum, Masterarbeit, Abschlussprüfung) inhaltlich auf das gewählte Studienprofil ausgerichtet werden. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Mentor des gewählten Studienprofils.

Modul 1 Methodologie

Veranstaltung	cr	Studien-/ Prüfungsleistung	Sem.
Informations- und Datenbankmanagement	3	StL	1
Publizieren und Präsentieren	3	StL	1
Vertiefte Forschungsmethodologie I	5	PL	1
Vertiefte Forschungsmethodologie II	5	PL	2
Insgesamt	16		1&2

Modul 2 Ausgewählte Themen und Theoriefelder der Sportwissenschaft*

Veranstaltung	cr	Studien-/ Prüfungsleistung	Sem.
Sport und Gesundheit	3/6	StL/PL	1
Sport und Bewegung	3/6	StL/PL	1
Training und Diagnostik	3/6	StL/PL	1
Insgesamt	12		1

* In einer der drei Veranstaltungen ist eine Prüfungsleistung abzulegen. In dieser Veranstaltung können 6 cr erworben werden, in den beiden anderen Veranstaltungen jeweils 3 cr.

Modul 3 Interkulturalität, Theorie und Praxis des Sports

Veranstaltung	cr	Studien-/ Prüfungsleistung	Sem.
Interkulturelles Projektmanagement	4	StL	2
Kommunikation und Verhalten in interkulturellen Teams	4	StL	2
Theorie und Praxis des Sports	6	PL	1
Insgesamt	14		1&2

Modul 4 Sportwissenschaftliche Forschung in der Diskussion

Veranstaltung	cr	Studien-/ Prüfungsleistung	Sem.
Aktuelle Forschungsergebnisse der Sportwissenschaft - Ringvorlesung	6	PL	2
Journal Club	4	StL	2&3
Kolloquium	2	StL	3
Insgesamt	12		2&3

Modul 5 Forschungsprojekte im Profilbereich

Veranstaltung	cr	Studien-/ Prüfungsleistung	Sem.
Projektseminar 1	12	PL	2
Projektseminar 2	12	PL	3
Insgesamt	24		2 & 3

Modul 6 Praktikum

Veranstaltung	cr	Leistung	Sem.
Praktikum (8 Wochen)	12	Praktikum & Bericht	3

Modul 7 Masterarbeit

Veranstaltung	cr	Sem.
Masterarbeit	25	4

Modul 8 Abschlussprüfung

Veranstaltung	cr	Sem.
Mündliche Abschlussprüfung	5	4

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den folgenden drei Prüfungsteilen

1. Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen
2. Master-Arbeit
3. Mündliche Abschlussprüfung

Diese drei Prüfungsteile werden in obiger Reihenfolge durchgeführt. Die Termine zur Anmeldung werden bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Master-Arbeit kann erfolgen, wenn die Module 1 bis 4, das Modul 6 und mindestens ein Projektseminar aus Modul 5 abgeschlossen sind.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung müssen in den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen abgelegt werden. Der Prüfungsmodus ist in § 2 Abs. 2 geregelt.

(3) Für die Erstellung der Masterarbeit und deren Abgabe stehen vier Monate zur Verfügung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 25 Credits vergeben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal eine Stunde. Sie besteht aus einer Disputation zum Thema der Master-Arbeit. Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden 5 Credits vergeben.

(5) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird folgendermaßen gebildet:

- M_1 = Modul 1: die ungerundete Note des Moduls 1 geht mit 15%,
 M_2 = Modul 2: die ungerundete Note des Moduls 2 geht mit 12,5%,
 M_3 = Modul 3: die ungerundete Note des Moduls 3 geht mit 10%,
 M_4 = Modul 4: die ungerundete Note des Moduls 4 geht mit 12,5%,
 M_5 = Modul 5: die ungerundete Note des Moduls 5 geht mit 20%,
 M_7 = Modul 7: die ungerundete Note der Master-Arbeit geht mit 25%
 M_8 = Modul 8: die ungerundete Note der mündlichen Prüfung geht mit 5%,

in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Noten für die einzelnen Notenanteile wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

$$\text{Gesamtnote} = 0.15 \cdot M_1 + 0.125 \cdot M_2 + 0.1 \cdot M_3 + 0.125 \cdot M_4 + 0.2 \cdot M_5 + 0.25 \cdot M_7 + 0.05 \cdot M_8$$

- 5 -

Das Modul 6 (Praktikum) wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, muss jedoch erfolgreich absolviert werden. Es wird im Prüfungszeugnis mit „bestanden“ vermerkt.

Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden auf Antrag ein Diploma Supplement ausgestellt.

- (6) Zeugnisse und Urkunden werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „International Studies in Sports Sciences“ in der Fassung vom 25. Februar 2009 (Amtl. Bekm. 4/2009), berichtigt am 6. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 48/2011) und den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ in der Fassung vom 16. August 2007 (Amtl. Bekm. 69/2007) und der Änderung vom 15. Juli 2008 (Amtl. Bekm. 31/2008), außer Kraft. Dies gilt nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben; sie setzen das Studium nach den bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge „International Studies in Sports Sciences“ in der Fassung vom 25. Februar 2009 (Amtl. Bekm. 4/2009), berichtigt am 6. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 48/2011) bzw. „Sportwissenschaft“ in der Fassung vom 16. August 2007 (Amtl. Bekm. 69/2007) und der Änderung vom 15. Juli 2008 (Amtl. Bekm. 31/2008), fort. Auf Antrag können Studierende der beiden bisherigen Masterstudiengänge ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen.
- (2) Die Änderung vom 24. Juli 2014 (Amtl. Bekm. 37/2014) tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen vom 23. Juli 2012 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2012 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2014 vom 24. Juli 2014 veröffentlicht.